

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 595/2007					
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			☒	Öffentlich	☐	Nichtöffentlich
☒	Öffentlich					
☐	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Jugendhilfeausschuss	20.11.2007	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Umstellung der Betriebskostenförderung für die Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach vom GTK auf das KiBiz

Beschlussvorschlag:

@->

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der in Teil II der Vorlage dargelegten Grundsätze und Gruppenbudgets für die Umsetzung des KiBiz in Bergisch Gladbach, die Beratungen mit den Trägern der Kindertagesstätten fortzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der Integrierten Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplanung sowie den Verhandlungen mit den Trägern den erforderlichen Planungsbeschluss für das Kindergartenjahr 2008/2009 dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des neuen Kindergartengesetzes (KiBiz) und seiner Ausführungsbestimmungen neue städtische Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten vorzubereiten.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Inhaltsübersicht

Teil I: Kinderbildungsgesetz - KiBiz

1. Entstehung und Inhalte des neuen Kindergartengesetzes
2. Kinderbildungsgesetz – KiBiz
3. Entschließungsantrag zum Kinderbildungsgesetz – KiBiz

Teil II: Örtliche Umsetzung

1. Grundsätze zur Umstellung der Betriebskostenförderung auf das neue Kindergartengesetz
2. Gruppenbudgets
3. Belegung der Gruppen
4. Vergleichsberechnungen

Teil I: Kinderbildungsgesetz - KiBiz

1. Entstehung und Inhalte des neuen Kindergartengesetzes

Das neue Kindergartengesetz trägt offiziell den Namen „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII“. Es löst zum 01.08.2008 das Kindertagesstättengesetz von 1992 ab (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK).

1.1 Entstehung des neuen Kindergartengesetzes

In der Koalitionsvereinbarung zur Bildung einer neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2005 hatten sich CDU und FDP verständigt: „Wir entwickeln ein vereinfachtes und gerechteres Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen im Dialog mit Verbänden, Trägern und Beschäftigten.“

Die öffentliche Diskussion über ein neues Kindergartengesetz eröffnete die Landesregierung am 27.03.2006 mit der Vorlage ihrer Grundüberlegungen für ein „Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich“.

In die Grundüberlegungen flossen die Planungen mit ein, das Angebot an Plätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren auszubauen (Gemeinsame Erklärung der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung NRW vom 28.02.2007).

In einer Vereinbarung von Juni 2006 legten die Landesregierung, die Kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie das Katholische und das Evangelische Büro Ziele fest, denen das neue Kindergartengesetz gerecht werden soll. Im Anschluss daran erfolgte ein „Moderationsverfahren zur Entwicklung eines Finanzierungssystems für Kindertageseinrichtungen“, das die von der Landesregierung beauftragte Unternehmensberatung Kienbaum durchführte; die im November und Dezember 2006 vorgelegten Ergebnisse des Moderationsverfahrens erwiesen sich jedoch für das weitere Gesetzgebungsverfahren als wenig geeignet.

Am 26.02.2007 verständigten sich die Landesregierung, die Kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie das Katholische und das Evangelische Büro auf ein „Konsenspapier über Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Kindertagespflege“, mit dem die Weichen für das neue Kindergartengesetz gestellt wurden.

Am 20.03.2007 legte die Landesregierung den Referentenentwurf für das neue Kindergartengesetz vor. Es folgte am 23.05.2007 der Regierungsentwurf (Landtagsdrucksache 14/4410), den der Landtag am 13.06.2007 in 1. Lesung beraten hat.

Der Landtag hörte am 28. und 29. August 2007 Sachverständige zu dem Gesetzentwurf an.

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse (Landtagsdrucksache 14/5229) vom 18.10.2007 erfolgte am 24.10.2007 die 2. Lesung und am 25.10.2007 die abschließende 3. Lesung, bei der das neue Kindergartengesetz mit den Stimmen der beiden Regierungsfractionen beschlossen wurde.

Ebenfalls mit den Stimmen der beiden Regierungsfractionen beschloss der Landtag am 25.10.2007 einen Entschließungsantrag zum neuen Kindergartengesetz, der die Umsetzung und Weiterentwicklung des KiBiz zum Inhalt hat (Landtagsdrucksache 14/4410).

1.2 Inhalte des neuen Kindergartengesetzes

Die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachte Kritik an dem Entwurf des neuen Kindergartengesetzes erweckte den Eindruck, dass das KiBiz Rückschritt darstellt und die Bedingungen für die Betreuung der Kinder verschlechtern wird. Bei genauerer Betrachtung muss festgestellt werden, dass diese Kritik nur eingeschränkt zutrifft:

Namensgebung und Auftrag der Kindertagesstätten

Mit dem Namen „Kinderbildungsgesetz“ lenkt das Land besonders den Blick auf die Bildung der Kinder. Allerdings wird damit der umfassende Auftrag von Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, den die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege haben, verkürzt. Zudem wird der fälschliche Eindruck erweckt, dass mit dem neuen Gesetz erstmals der Bildungsauftrag des Kindergartens verankert worden wäre; ein Blick in das Kindergartengesetz von 1971 und in das Kindertagesstättengesetz (GTK) von 1991 belehrt eines Besseren.

Einrichtungsbudgets auf der Grundlage von Kindpauschalen

Nach dem neuen Kindergartengesetz (KiBiz) wird es für die Kindertagesstätten zwischen Jugendamt und Träger vereinbarte Einrichtungsbudgets geben, die sich aus Kindpauschalen zusammensetzen. Die Kindpauschalen sind aus Gruppenpauschalen abgeleitet.

Den Kindpauschalen liegen drei Gruppenformen zugrunde

- Gruppenform I – Kindergartengruppe für Kinder ab zwei Jahren
- Gruppenform II – Krippengruppe für Kinder im Alter von vier Monaten bis drei Jahren
- Gruppenform III – Kindergartengruppe für Kinder ab drei Jahren

Jede Gruppenform sieht Betreuungsbudgets von 25, 35 und 45 Wochenstunden vor.

Es ist möglich, Gruppenformen miteinander zu kombinieren. Dadurch wird es möglich, die Kleine Altersgemischte Gruppe und die Integrative Kindergartengruppe weiterhin anzubieten.

Die Summe der für die einzelne Kindertagesstätte veranschlagten Kindpauschalen ergibt das Einrichtungsbudget. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Belegung immer von der tatsächlichen Belegung abweichen wird. Solange die Abweichung nicht zu mehr als 10 % Unterschreitung oder Überschreitung des Einrichtungsbudgets führt, ändert sich an dem veranschlagten Einrichtungsbudget nichts. Welche Auswirkungen eine Unter- oder Überschreitung um mehr als 10 % hat, wird in der Verfahrensverordnung noch festzulegen sein.

Höhe der Betriebskostenbudgets

Die für das KiBiz gefundenen Kindpauschalen liegen über den derzeitigen durchschnittlichen Platzkosten gemäß GTK in Bergisch Gladbach.

Nach einer im Oktober 2007 durchgeführten Modellrechnung – basierend auf den unter II. 2. genannten Grundsätzen und den unter II. 3. aufgeführten Gruppenbudgets – können von den 66 Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten knapp drei Viertel mit einem höheren Budget rechnen (48 Einrichtungen), während gut einem Viertel der Kindertagesstätten (18 Einrichtungen) voraussichtlich ein geringeres Betriebskostenbudget zur Verfügung stehen wird. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass den Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten etwa 1.350.000 € mehr zur Verfügung stehen werden (ohne Sonderförderung des Landes für Familienzentren und Sprachförderung sowie eventuelle städtische Sonderförderungen für Familienzentren und verlängerte Öffnungszeiten).

Betriebskostenförderung

Die gesetzliche Regelung für den Prozentsatz der öffentlichen Förderung der Betriebskosten ist unverändert geblieben für kommunale Träger (79 %), für finanzschwache Träger wie Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband und Deutsches Rotes Kreuz (90 %) und für Elternvereine (96 %), während sie für Kirchengemeinden von 80 % auf 88 % angehoben wurde.

Nach dem GTK trägt das Land durchschnittlich 32,635 % der Betriebskosten der Kindertagesstätten (30,5 % zuzüglich 7 % für die Einrichtungen von Trägern, denen ein erhöhter Zuschuss zusteht). Nach dem KiBiz wird der Anteil, den das Land trägt, für kommunale Einrichtungen auf 30,0 % gesenkt, für Kirchengemeinden auf 36,5 % erhöht, für finanzschwache Träger wie Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband und Deutsches Rotes Kreuz auf 36,0 % sowie für Elternvereine auf 38,5 % erhöht. Der durchschnittliche Fördersatz des Landes wird bezogen auf die Bergisch Gladbacher Einrichtungen ansteigen.

Wahl zwischen drei Betreuungsbudgets

Mit der Kommunalisierung der Zuständigkeit für die Festsetzung der Elternbeiträge wurde es möglich, im Rahmen des GTK wöchentliche Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden anzubieten. Mit dem KiBiz erhalten die Eltern die Möglichkeit, auch bei den Krippenplätzen zwischen den drei Betreuungsbudgets zu wählen.

Ausbau des Angebots an Plätzen für Kinder unter drei Jahren

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich mit den anderen Bundesländern und dem Bund darauf verständigt, bis 2013 für 35 % der Kinder im Alter bis drei Jahren Plätze in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege bereitzustellen. Die bundesgesetzliche Verankerung des individuellen Rechtsanspruchs auf einen Platz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist in Vorbereitung und soll ab 2013 greifen. Als Zwischenschritt verfolgt das Land die Idee, für Zweijährige den Rechtsanspruch ab 2010 einzuführen.

Mit dem KiBiz erweitert das Land die Möglichkeiten zum Ausbau des Angebots an Krippenplätzen. Dies kann in Form von reinen Krippengruppen geschehen (Gruppenform II), in Form der Kindergartengruppe für Kinder ab zwei Jahren (Gruppenform I) oder in Form der Kleinen Altersgemischten Gruppe (Kombination aus den Gruppenformen II und III).

Familienzentren

Das Land strebt an, dass etwa ein Drittel der Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen als Familienzentren geführt werden und ein entsprechendes Gütesiegel erhalten. Die über Erlasse geregelte Landesförderung von jährlich 12.000 € ab dem 01.08.2007 ist nun auch im Gesetz verankert. Im KiBiz wird die Landesregierung ermächtigt, Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Sprachförderung

Der Sprachförderung der Kinder wird im KiBiz ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die ab 01.08.2007 gewährten 340 € pro Jahr für jedes Kind mit zusätzlichem Sprachförderbedarf sind im KiBiz gesetzlich verankert worden.

Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten

Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten (eine Definition steht noch aus) erhalten erstmals einen Zuschlag auf ihr Betriebskostenbudget von bis zu 15.000 € jährlich. Die bisherige GTK-Regelung führt lediglich zu einer Entlastung des Trägers, wenn er Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten betreibt.

Betriebliche Kinderbetreuung

Das GTK sieht die Möglichkeit vor, dass Betriebe Belegplätze für Kinder von Betriebsangehörigen erhalten können, für die der Betrieb Eigenmittel bereitstellen muss. Das KiBiz enthält keinerlei Regelungen zur betrieblichen Kinderbetreuung.

Schulkinderbetreuung

Nach dem KiBiz läuft die Landesförderung von Hortplätzen in Großen Altersgemischten Gruppen zum 31.07.2012 aus. Für Hortgruppen wird im Einzelfall auch über 2012 hinaus eine Landesförderung in Aussicht gestellt.

Für die Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten ist diese Regelung nicht mehr von Bedeutung, da die letzten Hortplätze zum 31.07.2008 aufgegeben werden.

Kindertagespflege

Erstmals gibt es mit dem Kibiz landesrechtlich verankerte Regelungen zur Kindertagespflege einschließlich einer Landesförderung von 725 € pro Jahr für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.

Elternbeiträge

Auch nach dem KiBiz rechnet das Land damit, dass durch die Elternbeiträge 19 % der anerkannungs- und bezuschussfähigen Betriebskosten gedeckt werden.

Die Elternbeiträge sollen eine soziale Staffelung vorsehen und die Betreuungszeiten berücksichtigen (25, 35 und 45 Wochenstunden); es kann eine Geschwisterregelung geben, die auch den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule mit einbezieht.

Die seit dem 01.08.2006 gültige Beitragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach berücksichtigt bereits alle diese Aspekte, so dass allenfalls eine redaktionelle Anpassung der Satzung erforderlich ist.

Elternmitwirkung

Die Regelungen zur Mitwirkung der Eltern sind in vielen Punkten gleich geblieben. Allerdings wird im KiBiz die Mitwirkung der Eltern bei der Festsetzung der Öffnungszeiten nicht mehr thematisiert und die Mitwirkung bei Personalentscheidungen eingeschränkt.

2. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII

Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2007

Erstes Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 5 Angebote für Schulkinder

Zweites Kapitel - Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt - Rahmenbestimmungen

- § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Fortbildung und Evaluierung
- § 12 Datenerhebung und -verarbeitung

Zweiter Abschnitt - Förderung in Kindertageseinrichtungen

- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen
- § 16 Familienzentren

Dritter Abschnitt - Förderung in Kindertagespflege

- § 17 Förderung in Kindertagespflege

Vierter Abschnitt - Finanzierung

- § 18 Allgemeine Voraussetzungen
- § 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen
- § 20 Zuschuss des Jugendamtes
- § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
- § 23 Elternbeiträge
- § 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt - Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 25 Erprobungen
- § 26 Durchführungsvorschriften
- § 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften
- § 28 Berichtspflicht

Erstes Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; § 5 und § 23 bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 4 Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z.B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.

§ 5 Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Zweites Kapitel - Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt - Rahmenbestimmungen

§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter, und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z. B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.

§ 7 Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

§ 11 Fortbildung und Evaluierung

(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen

§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familiensprache,
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

Zweiter Abschnitt - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine inter-kulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

- (2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere
1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
 2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
 3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
 4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
 5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
 6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Familiensprache,
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung,
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen Stellen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenbereich berührt. Sie haben im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung den sozialräumlichen Bezug ihrer Arbeit sicherzustellen.

§ 16 Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Absatz 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und die ein Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Dritter Abschnitt - Förderung in Kindertagespflege

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.
- (2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.
- (3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Vierter Abschnitt - Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.
- (3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass
 1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
 2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.
- (4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.
- (5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 17 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauscha-

len ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v.H.

(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. (5) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v.H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v.H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v.H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v.H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v.H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Absatz 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden,

wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Absatz 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig.

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Absatz 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
 2. § 20 Absatz 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
 3. § 20 Absatz 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
 4. § 20 Absatz 1 Satz 4: 30,0 v. H..
- der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Absatz 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als „Familienzentrum NRW“ verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbünden nach § 16 Absatz 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) An den Zuschüssen nach § 20 Absatz 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

(6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Absatz 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Absatz 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absätze 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Absatz 3 vermittelt worden ist und
5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(3) § 19 Absatz 3 Satz 3 sowie § 21 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 23 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern so-

wie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

§ 24 Investitionskostenförderung

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.

Fünfter Abschnitt - Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Erprobungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 26 Durchführungsvorschriften

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,
2. die Zuschüsse nach § 21 Absatz 2 Satz 1 und § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,
3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes zu regeln,
4. Kriterien für das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. 1991 S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) außer Kraft.

(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NRW. 1994 S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
2. Verfahrensverordnung-GTK (VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. 1995 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Absatz 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden.

(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007 und die Monate Januar bis Juli 2008 gelten die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

§ 28 Berichtspflicht

Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 14 Absatz 3 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage zu § 19

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Absatz 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Planungsdaten zum Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000

Im Jahr 2008 soll das Platzangebot gegenüber 2007 verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2009 müssen auf Grund des zwischen dem Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten weiteren Ausbaus der Plätze bis zum Jahr 2013 entsprechende Anpassungen in den weiteren Planungsdaten vorgenommen werden.

3. Landesweite Planungsdaten zu den Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

3. Entschließung zum Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII

Der Landtag begrüßt die Absicht der Landesregierung, mit dem Kinderbildungsgesetz

- Kinder in ihren Begabungen und Fähigkeiten besser und individueller zu fördern,
- Eltern in ihren Rechten zu stärken und ihnen bessere Wahlmöglichkeiten bei den Betreuungszeiten für ihre Kinder zu ermöglichen,
- Kinder intensiver und systematischer in ihrer Bildung und Sprachentwicklung zu fördern,
- Familien umfassender zu unterstützen und hierzu Familienzentren zu schaffen sowie diese finanziell abzusichern,
- für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege eine bedarfsgerechte Finanzierung zu sichern,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch den Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder zu verbessern und
- deutlich bessere finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der Landtag unterstreicht die Bedeutung der zwischen dem Land und den Trägern freiwillig abgeschlossenen Bildungsvereinbarung als Basis für das gemeinsame Ziel, die individuelle Bildungsförderung im Elementarbereich zu verbessern. Er hält vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen an die frühkindliche Bildung eine Weiterentwicklung dieser Vereinbarung für erforderlich.

Der Landtag begrüßt insbesondere, dass mit dem KiBiz das Angebot an Plätzen in den Einrichtungen und in der Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder bedarfsgerecht ausgebaut werden soll. Er unterstützt das Ziel, den weiteren Ausbau bis 2013 auf der Grundlage des zwischen der Bundesregierung, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam vereinbarten Weges zügig anzugehen. Der Landtag sieht in einer gemeinsamen Finanzierungsbeteiligung von Bund, Land und Kommunen eine gute Grundlage für die Schaffung eines kinder- und familienge-rechten Angebots.

Der Landtag begrüßt das Engagement der Träger der freien Jugendhilfe in der Sicherung, beim Ausbau und der Weiterentwicklung der Angebote. Mit Sorge beobachtet der Landtag die voranschreitende Schließung von Gruppen in kirchlichen Einrichtungen. Dies führt sowohl bei den Eltern als auch bei Land und Kommunen zu einer erheblichen Verunsicherung. Das besondere Engagement des Landes und der Kommunen, den Trägeranteil der Kirchen von derzeit 20 % auf 12 % ab dem 1.8.2008 zu reduzieren, führt zu einer deutlichen Entlastung bei den Kirchen. Der Landtag geht davon aus, dass die katholische und die evangelische Kirche alles unternehmen werden, um weitere Schließungen von Gruppen in ihren Einrichtungen zu vermeiden und sich an dem Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder aktiv zu beteiligen. Nur dann hält er die Absenkung des Trägeranteils für gerechtfertigt. Mit dem Kinderbildungsgesetz macht Nordrhein-Westfalen einen bedeutenden Schritt in Richtung auf ein kinder- und familienfreundlicheres Land. Kindern und Eltern wird in Zukunft ein Angebot zur Verfügung stehen, welches auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und ihre soziale Situation eingeht und dem örtlichen Bedarf entspricht.

Der Landtag sieht in dem Vorschlag der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, der über den mit der Landesregierung vereinbarten Konsens hinausgeht, einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes.

Der Landtag hält für wesentlich, dass

- mit der Einführung eines Einrichtungsbudgets auf der Grundlage von Kindpauschalen nunmehr sowohl eine zielgenaue auf das einzelne Kind ausgerichtete Finanzierung und Förderung als auch die von den Trägern geforderte Planungssicherheit hergestellt werden kann,
- eine Klarstellung der Voraussetzungen für eine qualifizierte pädagogische Arbeit hinsichtlich der Gruppengröße und des Fachpersonals erfolgt,
- die Berücksichtigung des Betreuungsvertrags als zentrale Grundlage für die örtliche Bedarfsplanung die Eltern bei der Wahl der alternativen Betreuungszeiten stärkt, aber auch den Einrichtungen Planungssicherheit gibt,
- die kommunale Jugendhilfeplanung als herausragendes Gestaltungsinstrument zugleich auch sicherstellt, dass alle beteiligten Partner vor Ort in den Entscheidungsprozess über den zu sichernden Bedarf und seine differenzierte einrichtungsbezogene Ausgestaltung einbezogen sind,
- der Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfssituationen mit dem KiBiz offensiv gestaltet werden kann,
- die Elternmitwirkung gestärkt wird,
- die in der Kindertagespflege engagierten privatgewerblichen Träger auch in der Förderung Berücksichtigung finden.

Der Landtag ermutigt die Träger der Einrichtungen die durch das KiBiz geschaffenen Rahmenbedingungen auch im Interesse der Beschäftigten und der Auszubildenden zu nutzen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigung von Fachkräften aller Altersgruppen, für den Einsatz von Kinderpflegerinnen und für die Absolvierung des Berufspraktikums. Er weist insbesondere darauf hin, dass das KiBiz alle Möglichkeiten eröffnet, damit Studierende an den höheren Fachschulen und den Berufskollegs, die den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher anstreben, ihr Berufspraktikum absolvieren können. Hier sieht der Landtag auch die Träger in der Verantwortung.

Der Landtag geht davon aus, dass die Kommunen im Rahmen ihres rechtlichen und tatsächlichen Gestaltungsspielraums alle Möglichkeiten ausschöpfen und bei der Festlegung vertretbarer und gebotener Elternbeiträge sowohl die unterschiedliche soziale Situation der Kinder und Familien als auch die haushaltswirtschaftliche Lage der Kommune berücksichtigen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

1. die zur Umsetzung des KiBiz erforderlichen administrativen Schritte, z.B. den Erlass einer Verfahrensverordnung, zügig anzugehen und mit den Spitzenverbänden und den Kirchen abzustimmen,
2. den Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder auf der Grundlage eines mit den Trägern abgestimmten Konzepts und der Verwaltungsvereinbarung voranzutreiben und so sicherzustellen, dass im Laufe des Kindergartenjahres 2010/11 allen Eltern, die dies wünschen, mit Vollendung des zweiten Lebensjahres ihres Kindes ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Ein entsprechender Rechtsanspruch ist in einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu gewährleisten,
3. im Rahmen der Umsetzung des KiBiz sicherzustellen, dass gemeinsam mit den freien und öffentlichen Trägern und den Kirchen Ergänzungskräfte (z.B. Kinderpflegerinnen) und Berufspraktikanten entsprechend dem Fachkräfteschlüssel berücksichtigt werden,
4. alsbald mit den Trägern unter Einbeziehung von Experten über eine Weiterentwicklung der Bildungsvereinbarung zu beraten und diese an die aktuellen Herausforderungen frühkindlicher Bildung anzupassen,
5. über die eingeleiteten Schritte dem Landtag im Frühjahr 2008 einen Bericht vorzulegen.

Teil II: Örtliche Umsetzung

1. Grundsätze zur Umstellung der Betriebskostenförderung auf das neue Kindergartengesetz

Die Grundsätze wurden am 11.10.2007 in der Planungsgruppe „Tagesbetreuung für Kinder“ auf der Basis des Regierungsentwurfs beraten. Mit dem Stadtelternrat wurden die Grundsätze am 26.10.2007 beraten. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird sich mit dem Thema am 19.11.2007 befassen; über das Beratungsergebnis der AGJ wird mündlich berichtet.

Hinweise

Diese Grundsätze basieren auf dem am 24.10.2007 vom Landtag beschlossenen neuen Kindergartengesetz (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Die hier vorgenommenen Aussagen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie im Rahmen der Vorgaben des neuen Gesetzes und der noch zu entwickelnden Ausführungsbestimmungen umsetzbar sind.

Aussagen zu den Investitionskosten werden hier noch nicht getroffen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt gemacht, wenn die Bund-Länder-Vereinbarung vom 28.08.2007 über den Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder im Alter bis drei Jahren gesetzlich verankert ist und Ausführungsbestimmungen vorliegen.

1. Fortsetzung der Förderpraxis

Die Höhe der Betriebskostenförderung orientiert sich an der neuen gesetzlichen Mindestförderung und an den derzeit gültigen Kindertagesstätten-Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach:

- 88 % für die Kindertagesstätten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden
- 99 % für die Kindertagesstätten der übrigen Träger
- 99 % für die Integrativen Gruppen aller Träger

Die monatlichen Abschläge auf die Betriebskosten sollen wie bisher im Voraus gezahlt werden.

2. Kostenneutralität

Die Umstellung auf das neue Kindergartengesetz muss für die Stadt Bergisch Gladbach kostenneutral gestaltet werden. D.h. mit der Umstellung auf das neue Kindergartengesetz will die Stadt keine Einsparungen verknüpfen; sie wird aber auch nicht in der Lage sein, für die Kindertagesstätten zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Die angestrebten Sonderförderungen für die Bereitstellung einer Öffnungsdauer von 55 Wochenstunden (siehe Ziffer 9.) und als Familienzentrum (siehe Ziffer 16.) setzen ebenfalls voraus, dass diese die bisherige Netto-Belastung der Stadt Bergisch Gladbach nicht überschreiten.

3. Platzneutralität

Bei der Umstellung der Kindertagesstätten vom alten auf das neue Kindergartengesetz zum 01.08.2008 soll die Anzahl der Plätze, wie sie in den Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten ausgewiesen ist, erhalten bleiben. Bezogen auf die einzelnen Kindertagesstätten soll es in der Regel nur Abweichungen um maximal fünf Plätze geben.

In den Folgejahren soll das Platzangebot gemäß Kindertagesstättenplan schrittweise umstrukturiert werden, um das Platzangebot für Kinder im Alter bis drei Jahren zu erweitern. Die Ausweitung des Platzangebots für Kinder im Alter bis drei Jahren soll durch Umwandlung von Kindergartengruppen für Kinder ab drei Jahren in Kindergartengruppen ab zwei Jahren und in Kleine Altersgemischte Gruppen erfolgen (so wie dies nach dem GTK mit Hilfe der Budgetvereinbarung erfolgen sollte). Die Umwandlungen sollen in dem Maße vorgenommen werden, wie Plätze für Kinder ab drei Jahren nicht mehr benötigt werden.

4. Orientierung am „Integrierten Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan“

Die Verteilung der Plätze soll sich am Kindertagesstättenplan orientieren. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Bund-Länder-Vereinbarung vom 28.08.2007 über den Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder im Alter bis drei Jahren

- die 35%ige Versorgung für diese Altersgruppe bereits 2013 erreicht werden muss (und nicht erst 2015, wie es im Kindertagesstättenplan vorgesehen ist) und
- ab dem 01.08.2013 mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu rechnen ist.

Hierfür ist ab 2009 mit einer Kostenbeteiligung des Bundes zu rechnen.

5. Gleichbehandlung

Die Förderung auf der Grundlage von Kindpauschalen beinhaltet den Grundsatz „Gleiches Geld für gleiches Angebot“ (gleiches Geld = gleiche anererkennungsfähige Betriebskosten).

6. Sonderförderungen

Unabhängig von der Gleichbehandlung sollen die im neuen Kindergartengesetz vorgesehenen Sonderregelungen gelten: für eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten ein Zuschlag von jährlich bis zu 15.000 € sowie die Spitzabrechnung der Kaltmiete für Einrichtungen, die in angemieteten Räumen untergebracht sind.

Daneben soll es weiterhin Sonderregelungen für Plätze geben, für die Betriebe ein Belegrecht haben und zur Übernahme von Trägeranteilen bei Elternvereinen. Ferner werden städtische Sonderförderungen für verlängerte Öffnungszeiten (siehe Ziffern 9) und für Familienzentren (siehe Ziffer 16) angestrebt. Hier ist zu klären, ob die Sonderförderung zu 100 % oder anteilig nach den Fördersätzen gemäß Ziffer 1 gewährt wird.

7. Wahlmöglichkeit zwischen den drei Betreuungsbudgets

Alle mehrgruppigen Kindertagesstätten sollen die drei Betreuungsbudgets (25, 35 und 45 Wochenstunden) anbieten. In jeder Gruppe sollen orientiert am Kindertagesstättenplan etwa gleich viele Plätze mit 25, 35 und 45 Wochenstunden angeboten werden.

Abweichungen von der Drittelung des Platzangebots sollen dem Träger gestattet sein, wenn dadurch die Platzzahl nicht verringert wird und für die Stadt keine Mehrkosten entstehen.

8. Wahlmöglichkeit bei den Betreuungszeiten

Das neue Kindergartengesetz ermöglicht es, im Rahmen der drei Betreuungsbudgets (25, 35 und 45 Wochenstunden) und der Öffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte die Eltern wählen zu lassen, zu welchen Zeiten ihre Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann vor Ort vom Träger und der Mitarbeiterschaft im Benehmen mit den Elternvertretern (im Rat der Kindertagesstätte) entschieden werden. Denkbar ist auch, dies zunächst in einigen Kindertagesstätten zu erproben.

9. Verlängerte Öffnungszeit

Aus dem wöchentlichen Betreuungsbudget von 45 Stunden ergibt sich für die mehrgruppigen Kindertagesstätten die Mindestöffnungszeit von täglich 9 Stunden (in der Regel 7:30 – 16:30 Uhr). Für die mehrgruppigen Kindertagesstätten ist eine Regelöffnungszeit von täglich 10 Stunden wünschenswert (7:00 – 17:00 Uhr, 7:15 – 17:15 Uhr oder 7:30 – 17:30 Uhr).

Ca. acht Kindertagesstätten sollen täglich 11 Stunden geöffnet haben (7:00 – 18:00 Uhr). Für die elfstündige Öffnungszeit soll es eine städtische Sonderförderung von jährlich 10.000 € geben. Die acht Kindertagesstätten sollen über das Stadtgebiet verteilt sein und nach noch festzulegenden Kriterien ausgewählt werden.

10. Erhalt der Krippenplätze

Es soll mindestens so viele Krippengruppen geben wie es derzeit Kleine Altersgemischte Gruppen gibt. Die Kleinen Altersgemischten Gruppen sollen möglichst ersetzt werden durch die Gruppenform II (Krippengruppe mit 10 Plätzen), ergänzt um 5 Plätze der Gruppenform III (zusätzlich fünf Kindpauschalen der Kindergartengruppe für Kinder ab drei Jahre); damit bleiben die 15 Plätze je Altersgemischte Gruppe erhalten.

11. Maximal eine Krippengruppe bzw. Kleine Altersgemischte Gruppe je Kindergarten

Zurzeit gibt es vier Kindertagesstätten mit jeweils zwei Kleinen Altersgemischten Gruppen (2 Gruppen = max. 14 Kinder unter drei Jahren). Um das Angebot an Krippenplätzen breiter zu streuen, soll jede Kindertagesstätte nur maximal eine Krippengruppe bzw. Kleine Altersgemischte Gruppe haben. D.h. von den vier Kindertagesstätten, die derzeit zwei Kleine Altersgemischte Gruppen haben, soll jeweils eine Kleine Altersgemischte Gruppe mit einer Kindergartengruppe (in der Regel Ganztagsgruppe) einer anderen Kindertagesstätte getauscht werden.

12. Erhalt der Plätze für behinderte Kinder

Die 115 Plätze für behinderte Kinder (davon 95 Plätze integrativ) sollen erhalten bleiben und vom Grundsatz her wie bisher (in integrativen Gruppen) mit Mitteln nach dem Kindergartengesetz sowie mit Mitteln des überörtlichen Sozialhilfeträgers gefördert werden.

13. Aufnahmen verteilt über das ganze Jahr

Die Förderung der Kindertagesstätten soll in der Erwartung erfolgen, dass Kinder auch im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden, um dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (und zukünftig auch auf einen Krippenplatz), dem Bedarf von zugezogenen Familien und dem Bedarf von Familien in Notlagen entsprechen zu können. Zu diesem Zweck soll weiterhin auf das Mittelwertkonzept zurückgegriffen werden, wonach sich die Kindpauschalen aus der Belegung im Jahresmittel ableiten.

14. Zusätzliche Belegung

Für die im neuen Kindergartengesetz (KiBiz) vorgesehenen drei Gruppenformen und die vorgenommenen Abwandlungen (insb. Kleine Altersgemischte Gruppe und Integrative Gruppe) gilt, dass eine Unterbelegung oder eine Überbelegung um ein bis zwei Kinder je Gruppe (errechnet nach dem Mittelwertkonzept; siehe Ziffer 13) keine Auswirkungen auf die Betriebskostenförderung hat. Darüber hinaus soll es keine zusätzliche Belegung geben.

15. Vorrang für die Bergisch Gladbacher Kinder

Die Kindpauschalen sollen grundsätzlich nur für die Kinder gewährt werden, die mit erstem Wohnsitz in Bergisch Gladbach gemeldet sind (*vorbehaltlich der Prüfung, ob dies rechtlich zulässig ist*). Bestimmte auswärtige Kinder sollen wie Bergisch Gladbacher Kinder behandelt werden:

- Wohnen Familien an einem an Bergisch Gladbach angrenzenden Straßenstück, das ausschließlich nach Bergisch Gladbach orientiert ist, so werden deren Kinder auf Antrag wie Kinder mit Erstwohnsitz in Bergisch Gladbach behandelt.
- Besucht ein Kind einen Kindergarten in Bergisch Gladbach und wechselt den Erstwohnsitz, kann es bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten weiterhin besuchen, und es wird dafür die Kindpauschale gewährt.
- Zieht eine Familie im Laufe des Kindergartenjahres nach Bergisch Gladbach, so werden auf Antrag die Kinder der betreffenden Familie auch vorzeitig wie Bergisch Gladbacher Kinder behandelt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Jugendamt auf Antrag auch andere Kinder wie Bergisch Gladbacher Kinder behandeln.

16. Zusätzliche Förderung für Familienzentren

Alle mehrgruppigen Kindergärten sollen als Familienzentren geführt werden. Zu diesem Zweck soll den Kindergärten neben der Landesförderung das Angebot einer städtischen Sonderförderung von jährlich 3.000 € je Gruppe gemacht werden. Die Sonderförderung ist an die Erfüllung bestimmter Auflagen gebunden, die noch festzulegen sind (u.a. wöchentliche Öffnungszeit von 50 Stunden).

17. Verwendung der Fördermittel ausschließlich für Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten

Die Betriebskostenförderung nach dem neuen Kindergartengesetz und die städtischen Sonderförderungen sollen unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie ausschließlich für die Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten der jeweiligen Träger verwendet werden. Innerhalb des Stadtgebietes können mit den Betriebskostenmitteln auch erforderliche Ausgleichs und Umverteilungen zwischen den Kindertagesstätten eines Trägers oder eines Trägerverbundes vorgenommen werden.

Durch geeignete Regelungen in den städtischen Kindertagesstätten-Richtlinien soll sichergestellt werden, dass für Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten bewilligte Mittel nicht zur Deckung von Betriebskosten von Kindertagesstätten anderer Jugendamtsbezirke eingesetzt werden. *(Dieser Grundsatz kann entfallen oder ist anzupassen, wenn in die Verfahrensverordnung zum KiBiz eine entsprechende Regelung aufgenommen wird.)*

18. Anpassungen jeweils zum neuen Kindergartenjahr

Belegungsschwankungen und die sich daraus ergebenden Unsicherheiten über die Betriebskostenförderung sollen aufgefangen werden

- durch die Anwendung des Mittelwertkonzepts (siehe Ziffer 13),
- durch die Möglichkeit der Unter- und Überbelegung jeder Gruppe um jeweils ein bis zwei Kinder (siehe Ziffer 14) und
- durch die Regelung, bei Über- oder Unterschreitung des vereinbarten Betriebskostenbudgets um bis zu 10 % keine Erhöhung oder Kürzung der Betriebskostenförderung vorzunehmen.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der bereitstehenden öffentlichen Mittel jeweils zum neuen Kindergartenjahr Anpassungen an die tatsächliche Nachfrage möglich sein und vorgenommen werden.

2. Gruppenbudgets

Für die drei im neuen Kindergartengesetz (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vorgesehenen Gruppenformen und die daraus abgeleiteten weiteren Gruppenformen der Kleinen Altersgemischten Gruppe und der Integrativen Kindergartengruppe (nach dem rheinischen Modell) wird folgende Verteilung auf die drei verschiedenen Betreuungsbudgets (25, 35 und 45 Wochenstunden) vorgenommen, um daraus die Budgets für die verschiedenen Gruppenformen abzuleiten. Dabei wird eine Drittelung der drei Betreuungsbudgets vorgenommen bei einem leichten Überhang der Kindpauschalen für eine wöchentliche Betreuung von 45 Stunden:

- **Gruppenform I – Kindergartengruppe ab 2 – Regelgruppenstärke 20 Kinder**

○ 25 Wochenstunden	6 Kinder x 4.288,70	25.732,20
○ 35 Wochenstunden	7 Kinder x 5.746,70	40.226,90
○ 45 Wochenstunden	7 Kinder x 7.369,75	51.588,25
Summe	20 Kinder	117.547,35

- **Gruppenform II – Krippengruppe – Regelgruppenstärke 10 Kinder**

○ 25 Wochenstunden	3 Kinder x 8.841,70	26.525,10
○ 35 Wochenstunden	3 Kinder x 11.863,40	35.590,20
○ 45 Wochenstunden	4 Kinder x 15.215,20	60.860,80
Summe	10 Kinder	122.976,10

- **Gruppenform III – Kindergartengruppe ab 3 – Regelgruppenstärke 25 Kinder**

○ 25 Wochenstunden	8 Kinder x 3.165,24	25.321,92
○ 35 Wochenstunden	8 Kinder x 4.225,36	33.802,88
○ 45 Wochenstunden	9 Kinder x 6.771,85	60.946,65
Summe	25 Kinder	120.071,45

(Die Gruppenstärke von 25 Kindern ist analog zur Betriebskostenverordnung gewählt worden, wonach bis zu 9 Tageskinder an der Gruppenstärke von 25 nichts ändern.)

- **Gruppenform IV – Kleine Altersgemischte Gruppe – Regelgruppenstärke 15 Kinder**

○ 25 Wochenstunden GF II	3 Kinder x 8.841,70	26.525,10
○ 35 Wochenstunden GF II	3 Kinder x 11.863,40	35.590,20
○ 45 Wochenstunden GF II	4 Kinder x 15.215,20	60.860,80
Zwischensumme Gruppenform II	10 Kinder	122.976,10
○ 25 Wochenstunden GF III	1 Kinder x 3.165,24	3.165,24
○ 35 Wochenstunden GF III	2 Kinder x 4.225,36	8.450,72
○ 45 Wochenstunden GF III	2 Kinder x 6.771,85	13.543,70
Zwischensumme Gruppenform III	5 Kinder	25.159,66
Summe	15 Kinder	148.135,76

- **Gruppenform V – Integrative Gruppe ab 2 – Regelgruppenstärke 15 Kinder**

○ 25 Wochenstunden	3 Kinder x 4.288,70	12.866,10
○ 35 Wochenstunden	3 Kinder x 5.746,70	17.240,10
○ 45 Wochenstunden	4 Kinder x 7.369,75	29.479,00
○ Behinderte	5 Kinder x 14.788,76	73.943,80
Summe	15 Kinder	133.529,00

- **Gruppenform VI – Integrative Gruppe ab 3 – Regelgruppenstärke 15 Kinder**

○ 25 Wochenstunden	3 Kinder x 3.165,24	9.495,72
○ 35 Wochenstunden	3 Kinder x 4.225,36	12.676,08
○ 45 Wochenstunden	4 Kinder x 6.771,85	27.087,40
○ Behinderte	5 Kinder x 14.788,76	73.943,80
Summe	15 Kinder	123.203,00

3. Belegung der Gruppen nach Altersgruppen

	Kinder im Alter von 4 Monaten bis unter 2 Jahren	Kinder im Alter von 2 bis unter 3 Jahren	Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	Kinder insgesamt
Gruppenform I – Kindergartengruppe ab 2	0	5	15	20
Gruppenform II – Krippengruppe	7	3	0	10
Gruppenform III – Kindergartengruppe ab 3	0	0	25	25
Gruppenform IV – Kl. Altersgemischte Gruppe	7	3	5	15
Gruppenform V – Integrative Gruppe ab 2	0	3	12	15
Gruppenform VI – Integrative Gruppe ab 3	0	0	15	15

4. Vergleichsberechnungen

Die unterschiedliche Höhe der Betriebskostenansätze nach dem jetzt gültigen Kindertagesstättengesetz (GTK) erklärt sich insbesondere aus

- den unterschiedlichen Tarifverträgen,
- der unterschiedlichen Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft nach Alter, Familienstand, eigenen Kindern und Betriebszugehörigkeit,
- der unterschiedlichen Leitungsfreistellung,
- der unterschiedlichen Zahl an Praktikanten im Anerkennungsjahr,
- den evtl. anfallenden Kosten für Altersteilzeit,
- der unterschiedlichen Höhe der Vertretungskosten.

Beispiel 1:

Zweiggruppiger Kindergarten mit einer Kindergartengruppe (25- und 35 Wochenstunden) und einer Kindergarten-Ganztagsgruppe

Angebotsstruktur nach GTK am 01.01.2008

• Kindergartengruppe mit 25 und 35 WStd.	25 Plätze	
• Kindergarten-Ganztagsgruppe	20 Plätze	
Summe	45 Plätze	Ansätze 2008
		214.640,00
		218.700,00
		224.160,00
		243.160,00
		245.510,00
		254.770,00

Angebotsstruktur nach KiBiz ab 01.08.2008

• Gruppenform I – Kindergartengruppe ab 2 – Regelgruppenstärke 20 Kinder		
○ 25 Wochenstunden	6 Kinder x 4.288,70	25.732,20
○ 35 Wochenstunden	7 Kinder x 5.746,70	40.226,90
○ 45 Wochenstunden	7 Kinder x 7.369,75	51.588,25
Zwischensumme	20 Kinder	117.547,35
• Gruppenform III – Kindergartengruppe ab 3 – Regelgruppenstärke 25 Kinder		
○ 25 Wochenstunden	8 Kinder x 3.165,24	25.321,92
○ 35 Wochenstunden	8 Kinder x 4.225,36	33.802,88
○ 45 Wochenstunden	9 Kinder x 6.771,85	60.946,65
Zwischensumme	25 Kinder	120.071,45
Summe	45 Kinder	237.618,80
Differenz ca.	gleich viele Kinder	+ 22.978,80
		bis
		– 17.151,20

Beispiel 2:

Dreigruppiger Kindergarten mit zwei Kindergartengruppen (25- und 35 Wochenstunden) und einer Kindergarten-Ganztagsgruppe

Angebotsstruktur nach GTK am 01.01.2008

• Kindergartengruppe mit 25-Stundenbudget	25 Plätze	
• Kindergartengruppe mit 35-Stundenbudget	25 Plätze	
• Kindergarten-Ganztagsgruppe	20 Plätze	
Summe	70 Plätze	Ansätze 2008
		282.070,00
		305.870,00
		315.300,00
		317.370,00
		323.430,00
		325.510,00
		326.130,00
		335.170,00
		344.400,00

Angebotsstruktur nach KiBiz ab 01.08.2008

• Gruppenform I – Kindergartengruppe ab 2 – Regelgruppenstärke 20 Kinder		
○ 25 Wochenstunden	6 Kinder x 4.288,70	25.732,20
○ 35 Wochenstunden	7 Kinder x 5.746,70	40.226,90
○ 45 Wochenstunden	7 Kinder x 7.369,75	51.588,25
Zwischensumme	20 Kinder	117.547,35
• Gruppenform III – Kindergartengruppe ab 3 – Regelgruppenstärke 25 Kinder		
○ 25 Wochenstunden	8 Kinder x 3.165,24	25.321,92
○ 35 Wochenstunden	8 Kinder x 4.225,36	33.802,88
○ 45 Wochenstunden	9 Kinder x 6.771,85	60.946,65
Zwischensumme	25 Kinder	120.071,45
• Gruppenform III – Kindergartengruppe ab 3 – Regelgruppenstärke 25 Kinder		
○ 25 Wochenstunden	8 Kinder x 3.165,24	25.321,92
○ 35 Wochenstunden	8 Kinder x 4.225,36	33.802,88
○ 45 Wochenstunden	9 Kinder x 6.771,85	60.946,65
Zwischensumme	25 Kinder	120.071,45
Summe	70 Kinder	357.690,25

Differenz ca.	gleich viele Kinder	+ 75.620,25 bis + 13.290,25
---------------	---------------------	-----------------------------------

Beispiel 3:

Dreigruppiger Kindergarten mit einer Kleinen Altersgemischten Gruppe, einer Kindergartengruppe (25- und 35 Wochenstunden) und einer Kindergarten-Ganztagsgruppe

Angebotsstruktur nach GTK am 01.01.2008

• Kleine Altersgemischte Gruppe	15 Plätze	
• Kindergartengruppe mit 25 und 35 WStd.	25 Plätze	
• Kindergarten-Ganztagsgruppe	20 Plätze	
Summe	60 Plätze	Ansätze 2008
		305.670,00
		317.710,00
		318.890,00
		328.230,00
		364.180,00
		380.340,00
		395.840,00
		395.850,00

Angebotsstruktur nach KiBiz ab 01.08.2008

• Gruppenform IV – Kleine Altersgemischte Gruppe – Regelgruppenstärke 15 Kinder		
○ 25 Wochenstunden GF II	3 Kinder x 8.841,70	26.525,10
○ 35 Wochenstunden GF II	3 Kinder x 11.863,40	35.590,20
○ 45 Wochenstunden GF II	4 Kinder x 15.215,20	60.860,80
Zwischensumme Gruppenform II	10 Kinder	122.976,10
○ 25 Wochenstunden GF III	1 Kinder x 3.165,24	3.165,24
○ 35 Wochenstunden GF III	2 Kinder x 4.225,36	8.450,72
○ 45 Wochenstunden GF III	2 Kinder x 6.771,85	13.543,70
Zwischensumme Gruppenform III	5 Kinder	25.159,66
Zwischensumme	15 Kinder	148.135,76
• Gruppenform I – Kindergartengruppe ab 2 – Regelgruppenstärke 20 Kinder		
○ 25 Wochenstunden	6 Kinder x 4.288,70	25.732,20
○ 35 Wochenstunden	7 Kinder x 5.746,70	40.226,90
○ 45 Wochenstunden	7 Kinder x 7.369,75	51.588,25
Zwischensumme	20 Kinder	117.547,35
• Gruppenform III – Kindergartengruppe ab 3 – Regelgruppenstärke 25 Kinder		
○ 25 Wochenstunden	8 Kinder x 3.165,24	25.321,92
○ 35 Wochenstunden	8 Kinder x 4.225,36	33.802,88
○ 45 Wochenstunden	9 Kinder x 6.771,85	60.946,65
Zwischensumme	25 Kinder	120.071,45
Summe	60 Kinder	385.754,56
Differenz ca.	gleich viele Kinder	+ 80.084,56
		bis
		– 10.095,44

Beispiel 4:

Dreigruppiger Kindergarten mit einer Kleinen Altersgemischten Gruppe, einer Kindergartengruppe (25- und 35 Wochenstunden) und einer Integrativen Kindergartengruppe

Angebotsstruktur nach GTK am 01.01.2008

• Kleine Altersgemischte Gruppe	15 Plätze	
• Kindergartengruppe mit 25 und 35 WStd.	25 Plätze	
• Integrative Kindergartengruppe	15 Plätze	
Summe	55 Plätze	Ansätze 2008
		297.520,00
		371.070,00
		384.450,00
		389.390,00
		404.810,00
		411.890,00

Angebotsstruktur nach KiBiz ab 01.08.2008

• Gruppenform IV – Kleine Altersgemischte Gruppe – Regelgruppenstärke 15 Kinder		
○ 25 Wochenstunden GF II	3 Kinder x 8.841,70	26.525,10
○ 35 Wochenstunden GF II	3 Kinder x 11.863,40	35.590,20
○ 45 Wochenstunden GF II	4 Kinder x 15.215,20	60.860,80
Zwischensumme Gruppenform II	10 Kinder	122.976,10
○ 25 Wochenstunden GF III	1 Kinder x 3.165,24	3.165,24
○ 35 Wochenstunden GF III	2 Kinder x 4.225,36	8.450,72
○ 45 Wochenstunden GF III	2 Kinder x 6.771,85	13.543,70
Zwischensumme Gruppenform III	5 Kinder	25.159,66
Zwischensumme	15 Kinder	148.135,76
• Gruppenform III – Kindergartengruppe ab 3 – Regelgruppenstärke 25 Kinder		
○ 25 Wochenstunden	8 Kinder x 3.165,24	25.321,92
○ 35 Wochenstunden	8 Kinder x 4.225,36	33.802,88
○ 45 Wochenstunden	9 Kinder x 6.771,85	60.946,65
Zwischensumme	25 Kinder	120.071,45
• Gruppenform VI – Integrative Gruppe ab 3 – Regelgruppenstärke 15 Kinder		
○ 25 Wochenstunden	3 Kinder x 3.165,24	9.495,72
○ 35 Wochenstunden	3 Kinder x 4.225,36	12.676,08
○ 45 Wochenstunden	4 Kinder x 6.771,85	27.087,40
○ Behinderte	5 Kinder x 14.788,76	73.943,80
Summe	15 Kinder	123.203,00
Summe	55 Kinder	391.410,21
Differenz ca.	gleich viele Kinder	+ 93.890,21
		bis
		– 20.479,79

<-@